

Inhalts	sverzeichnis	0
1	Begriffsbestimmungen	
2	Geltung der IT-AEB und weiterer Bedingungen	
3	Angebote, Vertragsabschluss	
4	Erbringung der Vertragsleistungen	
5	Änderung der Leistung	
6	Unterbrechung der Durchführung des Vertrages	
7	Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung	
8	Mitwirkungsleistungen des AG	
9	Liefer-, Ausführungsfristen, Verzugsfolgen	
10	Behinderung bei der Erbringung von Vertragsleistungen	
11	Open Source Software	
12	Künstliche Intelligenz	
13	Nutzungsrechte	
14	Eigentum	11
15	Erfüllungsort, Gefahrübergang	11
16	Überlassung von Hardware	11
17	Cloud Services	11
18	Pflege- und Supportleistungen	12
19	Leistungsschutzrechte	12
20	Abnahme	12
21	Übergabe	13
22	Untersuchungspflicht, Mängelrüge	13
23	Vergütung	13
24	Reise-, Übernachtungskosten	13
25	Rechnungsstellung	14
26	Zahlungsbedingungen, Steuern	14
27	Zahlungsverzug	14
28	Mängelansprüche, Gewährleistung	14
29	Schutzrechtsverletzungen	15
30	Weitere Beteiligung des Urhebers	15
31	Auskunfts-, Vorlage-, Besichtigungsansprüche	15
32	Haftung	15
33	Verjährung	15
34	Datenschutz	16
35	Geheimhaltung	16
36	Sub-, Nachunternehmer	17
37	Referenznennung, Werbung	17
38	Betriebshaftpflichtversicherung	17
39	Audits bei dem AN	17
40	Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse	17



41	Abtretungsverbot	17		
42	Migrationsunterstützung	17		
43	Feedback	17		
44	Abweichende Vereinbarungen	18		
45	Fortgeltung bei Teilnichtigkeit	18		
46	Eskalationsverfahren	18		
47	Gerichtsstand	18		
48	Verbindliche Textfassung	19		
49	Rangfolge der Dokumente	19		
Anhar	Anhang Rechnungsstellung			



- 1 Begriffsbestimmungen
  - Die folgenden in diesen IT-AEB verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:
- 1.1 **AN** bezeichnet den Auftragnehmer/Lieferanten.
- 1.2 AG bezeichnet den Auftraggeber. Das ist diejenige Gesellschaft innerhalb des Everllence Konzerns, welche die Leistungen nach dem Vertrag bestellt (je nachdem Everllence SE oder deren Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften).
- 1.3 Beauftragung bezeichnet eine vom AG ausgelöste Bestellung, eine Rahmenbestellung bzw. den Abruf aufgrund einer Rahmenbestellung oder den zwischen dem AG und dem AN geschlossenen (Einzel-) Vertrag.
- 1.4 Betriebsleistungen sind der Betrieb von Hardund/oder Software(systemen), Hosting und Verwaltung von Daten und/oder der Rechenzentrumszentrale.
- 1.5 Betriebssoftware bezeichnet Software, die für die bestimmungsgemäße Nutzung von Hardware erforderlich ist (z.B. Betriebssysteme), unabhängig davon, ob diese bei der Überlassung an den AG bereits auf der Hardware installiert ist oder nachträglich installiert werden muss.
- 1.6 Cloud Services sind Vertragsleistungen, bei denen der AN über eine Netzwerkumgebung (z.B. das Internet) verschiedene Services (z.B. SaaS, PaaS und/oder laaS) erbringt. SaaS (Software as a Service) bezeichnet einen Cloud Services bei dem der AN dem AG Anwendungsprogramme zur Verfügung stellt. PaaS (Platform as a Service) bezeichnet einen Cloud Services bei dem der AN dem AG eine Plattform (z.B. eine Entwicklungsumgebung) zur Verfügung stellt. laaS (Infrastructure as a Service) bezeichnet einen Cloud Services bei dem der AN dem AG IT-Ressourcen wie z.B. Rechenleistung, Speicherkapazitäten oder Kommunikationsressourcen zur Verfügung stellt.
- 1.7 Copyleft-Lizenz ist eine Form von Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software, die dazu führen kann, dass mit der jeweiligen Open Source Software integrierte oder verbundene Softwarekomponenten ebenfalls unter den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software verbreitet werden müssen.
- 1.8 Datenschutzgesetze bezeichnet alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre von Einzelpersonen und ihrer personenbezogenen Daten des Landes, in dem das vertragsschließende Everllence-Unternehmen ansässig ist.
- 1.9 **Dienste** sind Informations- und Kommunikations-

- dienste sowie Telekommunikations- und telekommunikationsgestützte Dienste.
- 1.10 **Eigene Nutzung** bezeichnet die Nutzung von Ergebnissen durch Konzernunternehmen und die auftragsbezogene Nutzung durch Dienstleister, die im Auftrag des AG oder Auftrag von Konzernunternehmen tätig werden.
- 1.11 **Embedded-Software** ist Software, die in Hardware integriert ist. Embedded-Software kann Standardsoftware oder Individualsoftware sein.
- 1.12 **Ergebnisse** sind sämtliche Arbeitsergebnisse, die Gegenstand oder Ergebnis der Vertragsleistungen sind, einschließlich Know-how, überlassener Hardund Software sowie sämtlicher Inhalte, Zugangsnummern, Domains, Sub-Domains, Telefonnummern und sonstigen Kennziffern und Zeichen, die der AN für den AG einrichtet, anmeldet oder im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistungen dem AG zur Nutzung überlässt oder nutzt.
- 1.13 Everllence Daten sind personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten, die (i) Liefergegenstände oder Bestandteile davon sind oder die der AN dem AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung selbst oder durch einen beauftragten Dritten übermittelt oder zugänglich macht, (ii) der AG dem AN selbst oder durch einen beauftragten Dritten übermittelt oder zugänglich macht, (iii) der AN im Auftrag des AG selbst oder durch einen beauftragten Dritten erzeugt, erhebt, speichert oder in sonstiger Weise verarbeitet oder (iv) der AN im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erzeugt, erhebt, speichert oder in sonstiger Weise verarbeitet, und soweit (a) diese auf Medien gespeichert sind, die im Zeitpunkt der Speicherung im Eigentum oder Besitz des AG stehen, danach in das Eigentum oder den Besitz des AG gelangen oder hinsichtlich derer der AG die Einräumung des Eigentums oder Besitzes verlangen kann oder (b) diese auf sonstigen Medien gespeichert sind (insbesondere in der Cloud) und dem AG aufgrund der vertraglichen (z.B. dem AG vertraglich zugeordneter Cloud-Bereich) oder tatsächlichen Umstände (z.B. Zugriffsrechte des AG oder AG als Product Owner) zugeordnet sind oder (v) die durch Fahrzeuge, Anlagen, Geräte oder sonstige technische Einrichtungen erzeugt werden, die der AG hergestellt oder in den Verkehr gebracht hat oder – insbesondere im Rahmen der Produktion – einsetzt.
- 1.14 Feedback sind Anregungen, Kommentare oder Vorschläge bezüglich einer möglichen Entwicklung, Änderung, Korrektur, Verbesserung oder Erweiterung der Vertragsleistungen durch den AG, die während der Laufzeit des Vertrages übermittelt werden, soweit dies keine Liefergegenstände sind.



- 1.15 **Hardwareleistungen** sind die Lieferung/Überlassung von Hardware(systemen), die Einstellung/Anpassung von Hardware(systemen).
- 1.16 Individualsoftware ist Software, die speziell für den AG oder für Unternehmen der Volkswagen Gruppe programmiert oder entwickelt wurde. Als Individualsoftware gelten auch Softwarebestandteile von Standardsoftware, die für den AG oder für Unternehmen der Volkswagen Gruppe entwickelt oder programmiert wurden, beispielsweise im Rahmen von Entwicklungsleistungen, Customizing oder Support- und Pflegeleistungen.
- 1.17 Infrastrukturleistung steht für das gesamte Portfolio aus Equipment, Systemsoftware und Netzwerk-Komponenten, die für die integrierte Bereitstellung und den Betrieb der IT-Systeme und Anwendungen des AG erforderlich sind. Zur Infrastruktur zählen auch alle, für die Erbringung von Vertragsleistungen erforderlichen, vorbereitenden Leistungen wie Planung, Errichtung, Aufbau oder Installation von Systemen, z.B. die jeweils erforderliche Haustechnik (Versorgung mit Strom, Klima, etc.).
- 1.18 IT-AEB bezeichnet diese "Allgemeine Einkaufsbedingungen der Everllence für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)".
- 1.19 KI (Künstliche Intelligenz) bezeichnet KI-Systeme und/oder KI-Basismodelle. Ein KI-System ist ein System, das unter die Definition des Begriffs "KI-System" in der KI-VO fällt und/oder in gewissem Umfang autonom funktioniert (z.B. entscheidet, lernt oder sich selbst weiterentwickelt) und KI-Output erzeugt, einschließlich generative KI-Systeme und KI-Systeme für allgemeine Zwecke. Ein generatives KI-Systeme ist ein KI-System, das dazu bestimmt ist, Texte, Bilder, Audio-, Videoinhalte und sonstige vergleichbare Inhalte zu erzeugen. Ein KI-System für allgemeine Zwecke ist ein KI-System, das in einer Vielzahl von Anwendungen eingesetzt und an diese angepasst werden kann, für die das KI-System nicht eigens entwickelt wurde. KI-Basismodell bezeichnet ein KI-Modell, das auf der Grundlage umfangreicher Daten trainiert wurde, auf vielfältigen KI-Output ausgelegt ist und an ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben angepasst werden kann (z.B. große Sprachmodelle).
- 1.20 **KI-Regulierung** bezeichnet die KI-VO sowie sonstige Rechtsakte zu künstlicher Intelligenz unabhängig von deren Jurisdiktion.
- 1.21 KI-Output bezeichnet die durch eine KI generierten Ergebnisse, z.B. Text, Bilder, Videos, Code sowie Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen.
- 1.22 KI-Vertragsleistungen sind Vertragsleistungen,

- die (i) KI oder KI-Output enthalten und/oder (ii) die bestimmungsgemäß im Zusammenhang mit KI verwendet werden sollen, insbesondere zu Entwicklung, Validierung, Testing und/oder Betrieb von KI.
- 1.23 KI-VO bezeichnet die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union.
- 1.24 Liefergegenstände sind sämtliche Gegenstände, die dem AG nach der Beauftragung von dem AN zu liefern sind (Hardware, Datenträger, Unterlagen, Dokumentationen, Konzepte etc.).
- 1.25 Monitoringleistungen sind die Erhebung von Performance- und sonstigen Daten über Systeme und/oder Dienste sowie die Erstellung und Übermittlung von Berichten an den AG im Zusammenhang mit dem Betrieb von Systemen und/oder mit den Diensten.
- 1.26 Personenbezogene Daten bezeichnet alle Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person in jeglicher Form, Format oder Medium (einschließlich schriftliche, elektronische und andere Aufzeichnungen).
- 1.27 Pflegeleistungen sind Vertragsleistungen, bei denen der AN die Instandhaltung und Aktualisierung von Software oder Hardware schuldet. Pflegeleistungen umfassen insbesondere die Bereitstellung von Updates, Upgrades und neuen Programmversionen.
- 1.28 Rahmenbestellungen beschreiben (ggf. auf der Grundlage der Ausschreibung des AG) die Vertragsleistungen, legen die Vergütung sowie ggf. sonstige Lieferbedingungen fest und können eine Prognose hinsichtlich der voraussichtlich vom AG benötigten Menge an Vertragsleistungen (Forecast) enthalten. Rahmenbestellungen begründen – auch wenn sie einen Forecast enthalten - keine Verpflichtung zum Abruf von Vertragsleistungen durch den AG, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. Durch die Rahmenbestellung wird der AN verpflichtet, die Vertragsleistungen auf Abruf des AG hin zu den Bedingungen der Rahmenbestellung zu erbringen. Vertragliche Pflichten, insbesondere Abnahme- und/oder Zahlungspflichten, entstehen für den AG erst mit dem Abruf.
- 1.29 Softwareleistungen sind die Erstellung und Bearbeitung von Software und Softwaresystemen, Erweiterung und Veränderung von Software(systemen), Einstellung und Anpassung von Software(systemen), Überlassung von Standardsoftware.



- 1.30 **Standardsoftware** ist Software, die nicht speziell für den AG entwickelt wurde.
- 1.31 Supportleistungen sind Vertragsleistungen, beidenen der AN eine Anwenderunterstützung schuldet. Der AN hat dabei z.B. im Rahmen eines Callcenters oder eines Helpdesks Anwenderanfragen entgegenzunehmen, sowie darauf zu reagieren und etwaige Störungen zu beheben.
- 1.32 **Systeme** sind IT-Systeme, IT-Netze und IT-Einrichtungen und/oder Daten- und Telekommunikationsanlagen, -einrichtungen, -netze, -linien, -übertragungswege einschließlich der Hard- und Software.
- 1.33 Verarbeitung bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- 1.34 **Vertragsleistungen** sind sämtliche im Rahmen der Beauftragung vereinbarten, vom AN zu erbringenden Leistungen.
- 1.35 **Everllence** bezeichnet die Everllence SE sowie alle von Everllence mittelbar und unmittelbar nach §§ 15 ff. des Aktiengesetzes beherrschten Unternehmen.
- 2 Geltung der IT-AEB und weiterer Bedingungen
- Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Beauftragungen ausschließlich nach Maßgabe der IT-AEB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Fassung zustande. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AN sind für den AG nur dann verbindlich, wenn der AG sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Die IT-AEB gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN, die vom AG nicht explizit schriftlich anerkannt wurden, Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, werden Vertragsbestandteile der jeweiligen Beauftragung jeweils in ihren bei Vertragsabschluss gültigen, aktuellsten Fassungen diese Vertragsbedingungen einschließlich der Betriebsmittelvorschriften sowie der Everllence Code of

Conduct für Lieferanten und Business Partner. Soweit diese nicht schon bei der Ausschreibung, Angebotsphase oder beim Vertragsabschlussbeigefügt sind, können sie bezogen werden über: Vertragsbedingungen:

https://www.everllence.com/purchasing/purchasing-conditions

Betriebsmittelvorschriften: Auf Anfrage bei dem verantwortlichen Facheinkäufer.

Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner:

https://www.everllence.com/docs/default-source/compliance/code-of-conduct-for-suppliers-and-business-partners---de.pdf?sfvrsn=%202b29628b\_4

- 2.3 Erbringt der AN Vertragsleistungen in den Räumen/auf dem Gelände des AG, werden Bestandteil der jeweiligen Beauftragung die geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften. Sofern diese nicht schon bei der Ausschreibung, Angebotsphase oder beim Vertragsabschluss beigefügt sind, hat der AN sich über diese Vorschriften wie folgt zu informieren:
  - Für den Standort Augsburg werden sämtliche Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften im Dokument "Vorgaben für Fremdfirmen auf Werksgelände AUG" unter dem Link https://www.man-es.com/docs/default-source/ man-documentation supplierdocuments files/ hse-01-vorgaben-fuer-fremdfirmen-auf-werkge laende-man-es-aug.pdf?sfvrsn=e4feeacd 2 zur Verfügung gestellt. Die Akzeptanz dieser Sicherheitsregeln muss mittels der "Einverständniserklärung Fremdfirmen" zu finden unter https://www.man-es.com/docs/default-source/ man-documentation supplierdocuments files/ hse-02-einverstaendniserklaerung-fremdfirmen -man-es-aug.pdf?sfvrsn=da18570 1 bestätigt werden.
  - ii) An allen übrigen Standorten werden die oben genannten Vorschriften dem AN nicht über eine Webseite zur Verfügung gestellt. Sollten die zuvor genannten Vorschriften noch nicht vorliegen, so hat der AN den betroffenen Standort zu kontaktieren, damit diese ihm vorab per E-Mail zugesandt werden können.
- 2.4 Sind Vertragsleistungen für die Serie bestimmt (Produktionsmaterial), gelten für Patente ergänzend die Regelungen in Ziffer 3.1 zweiter Absatz, Ziffer 11 und Ziffer 20 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen sowie Dienst- und Werkleistungen, die (sofern diese nicht schon bei der Ausschreibung, Angebotsphase oder beim Vertragsschluss beigefügt sind) der AN unter <a href="https://www.everllence.com/purchasing/purchasing-conditions">https://www.everllence.com/purchasing/purchasing-conditions</a> einsehen, speichern und ausdrucken kann.



- 2.5 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, wird Bestandteil der jeweiligen Beauftragung die gemäß Ziffer 35 abgeschlossene Geheimhaltungsverpflichtungserklärung.
- 2.6 Sollte der AG im begründeten Einzelfall die Geltung von Lizenzbedingungen/Nutzungsbedingungen des AN oder Dritter vereinbaren, was nur wirksam ist, wenn dies ausdrücklich und schriftlich erfolgt, so finden ausschließlich Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüberhinausgehende Regelungen, insbesondere zu Mängelrechten, zur Haftung auf Schadensersatz, zum anwendbaren Recht und/oder zum Gerichtsstand.
- 2.7 Click Wrap-/Shrink Wrap Lizenzbedingungen werden dem AG gegenüber in keinem Fall wirksam.
- 2.8 Gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die IT-AEB auch für alle zukünftigen Beauftragungen über IT-und/oder TK-Leistungen. Sie gelten ferner für Verträge und Rechtsbeziehungen bei/in denen der AG mit Vollmacht für einen Dritten gegenüber einem Unternehmer handelt.

#### 3 Angebote, Vertragsabschluss

- 3.1 Angebote an den AG müssen schriftlich im Sinne der §§ 126, 126a BGB und kostenlos gestellt werden. Sie sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. In der Ausschreibung kann hiervon abweichend ein Datenaustauschverfahren vorgegeben werden.
- 3.2 Für die Angebotsabgabe sind soweit nichts Abweichendes vereinbart die vom AG übersandten Vordrucke zu verwenden, die alle vom AG geforderten Angaben enthalten müssen.
- 3.3 Erfolgt das Angebot auf der Grundlage einer Anfrage/Ausschreibung vom AG, ist der Bieter gehalten, von den Vorgaben vom AG nicht abzuweichen. Auf dennoch erfolgende Abweichungen ist ausdrücklich schriftlich im Angebot hinzuweisen. Die Abgabe von Alternativangeboten und Sondervorschlägen steht dem Bieter frei.
- 3.4 Angebote sind vollständig abzugeben, sie müssen alle geforderten Leistungen umfassen.
- 3.5 Alle Preise sind in der Landeswährung des Bieters (soweit diese nicht auf den Euro lautet, zusätzlich auch in Euro und dann gegebenenfalls einschließlich gesondert ausgewiesener Währungsabsicherung) anzugeben. Soweit nichts Anderes angegeben ist, handelt es sich um Festpreise. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise.

- 3.6 Angebote sind grundsätzlich an die in der Anfrage/Ausschreibungsunterlagen benannte Stelle des Einkaufs zu richten.
- 3.7 Der Bieter ist im Falle einer Anfrage/Ausschreibung durch den AG während der dort genannten Frist, sonst während der von ihm bestimmten Frist an sein Angebot gebunden. Wird von beiden Parteien keine Bindefrist ausdrücklich benannt, beträgt sie 12 Wochen ab Zugang des Angebots beim AG.
- 3.8 Weicht der Bieter von den vorstehenden Vorgaben ab, behält sich der AG vor, sein Angebot nicht zu berücksichtigen.
- 3.9 Eine wirksame Beauftragung kommt nur schriftlich und auf Grundlage dieser Bedingungen zustande. Die Beauftragung sowie ggf. die Unterlagen der Ausschreibung, die Aufforderung zur Angebotsabgabe und/oder das Lastenheft des AG sind für den Inhalt und Umfang der Vertragsleistungen allein maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Vom AG ausgelöste Bestellung, Rahmenbestellung und Abrufe auf die Rahmenbestellung können anstatt in Schriftform im auch in Textform erfolgen. Das gilt auch für alle in diesen IT-AEB zugelassenen ausdrücklich abweichenden Vereinbarungen, sofern sie in Bestellung oder Rahmenbestellung getroffen werden.

Abweichend von vorherigem Absatz und der Schriftformpflicht dürfen ergänzende Vereinbarungen zu Bestellungen, welche diesen IT-AEB unterliegen mittels einer elektronischen Signatur unter Verwendung einer elektronischen Signatur-Softwarelösung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf einfache, fortgeschrittene und qualifizierte elektronische Signaturen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ("eIDAS-Verordnung") und dem US-amerikanischen Electronic Signatures in Global and National Commerce Act ("ESIGN Act") sowie dem Uniform Electronic Transactions Act ("UETA")) unterzeichnet und abgeschlossen werden.

# 4 Erbringung der Vertragsleistungen

- 4.1 Der AN wird die Vertragsleistungen ordnungsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Technik einschließlich aktueller Programmierstandards erbringen sowie das in der Beauftragung vereinbarte Ergebnis umsetzen. Er wird dabei die geltenden, dem AN zur Kenntnis gebrachten, (Qualitäts-) Standards und Arbeitsmethoden des AG einhalten.
- 4.2 Das Erreichen der vereinbarten oder allgemein üblichen und anerkannten Qualitätsstandards ist vom AN auch durch den Einsatz von Codescanning-Tools zu überprüfen und zu dokumentieren. Die detaillierte Dokumentation des Codescanning (mit



dem AG abgestimmte Ergebnisreports der Scans) ist mit der jeweiligen Vertragsleistung zu übergeben.

- 4.3 Der AN hat bei seiner Leistungserfüllung das unter <a href="https://www.man-es.com/docs/default-source/man-documentation\_supplierdocuments\_files/11---ever-llence\_informationssicherheit\_handlungsleitlinien-f%C3%BCr-dienstleister\_de.pdf?sfvrsn=ad1e783f</a>
  - zu findende Dokument "Handlungsleitlinien für Dienstleister" zu beachten und einzuhalten. Soweit diese Anlage nicht schon bei der Ausschreibung, Angebotsphase oder beim Vertragsabschluss beigefügt war, hat der AN diese beim AG anzufordern. Der AN ist verpflichtet, dem AG über die Nicht-Einhaltung oder Verletzung der hier genannten Anforderungen unverzüglich zu informieren und umgehend wirksame Gegenmaßnahmen einzuleiten, welche die Erbringung der Vertragsleistungen nicht einschränken.
- 4.4 Vertragsleistungen müssen über ein mindestens dem Stand der Technik entsprechendes IT-Sicherheitsniveau verfügen. Der AN wird Security-Testmaßnahmen vor und – bei Dauerschuldverhältnissen – während der Erbringungen der Vertragsleistungen regelmäßig durchführen und die Ergebnisse dokumentieren. Sobald dem AN Gefährdungen der Informationssicherheit bekannt werden, wird er den AG unverzüglich hierüber in Textform unterrichten und – in enger Abstimmung mit dem AG und auf eigene Kosten – unverzüglich wirksame Gegenmaßnahmen einleiten, welche die Erbringung der Vertragsleistungen nicht einschränken.
- 4.5 Der AN wird sich vor einer öffentlichen Bekanntgabe von IT-Sicherheitsmängeln, die Produkte und/oder Dienstleistungen vom AG betreffen können, mit dem AG abstimmen.
- 4.6 Bei der Sicherung von Everllence Daten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher archivieren und wiederherstellen zu können.
- 4.7 Benötigt der AN zur Erbringung der Vertragsleistungen Zugriff auf die Systeme des AG, so ist dies nur unter Verwendung der Technologien des AG möglich und bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Für die Nutzung ggfs. anfallende Kosten trägt der AN. Der AN ist dabei verpflichtet, sich über die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien und -konzepte gem. Ziffer 4.3 der "Handlungsleitlinien für Dienstleister" zu informieren.
- 4.8 Der AN wird Software und/oder Datenträger vor einer Überlassung an den AG mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüfen und sicherstellen, dass die Software und/oder Datenträger keine sog.

- Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren oder -würmer, trojanische Pferde oder Ähnliches enthalten. Der AN stellt anhand aktueller Softwaresicherheitstests vor der Überlassung sicher und weist dem AG gegenüber nach, dass die Software keine kritischen Schwachstellen beinhaltet, welche die Integrität und Vertraulichkeit der Systeme des AG und Daten oder derjenigen angebundener Dritter schädigen können.
- 4.9 Der AN stellt durch sorgfältige Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter (auch bei Austausch und/oder Einarbeitung von Mitarbeitern) sicher, dass diese die persönliche Eignung und Sachkunde besitzen, um die Vertragsleistungen in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
- 4.10 Für alle auszutauschenden Informationen werden von beiden Vertragsparteien Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragsparteien finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und zur Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt.
- 4.11 Der AN übernimmt es als Hauptleistungspflicht, die erbrachten Vertragsleistungen nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und den AG auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der Vertragsleistungen zu informieren. Der AG kann jederzeit die Vorlage von Ergebnissen im Entwurfsstadium und als Zwischenstand verlangen, ohne dass dies den AN von seiner Verpflichtung aus dieser Ziffer entbindet.
- 4.12 Software ist stets mit Anwenderdokumentation und 
  –sofern es sich nicht um Standardsoftware handelt–
  einschließlich Quellcode und Programmierdokumentation an den AG zu liefern.
- 4.13 Vertragsleistungen, die in den Räumen/auf dem Gelände des AG erbracht werden, werden von dem AN unter Beachtung der technischen und organisatorischen Vorgaben des AG unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der von dem AN benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des AN erbracht.
- 4.14 Der AN wird sich über die am Ort der Leistungserbringung (insbesondere in den Räumen/auf dem Gelände des AG) jeweils geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften informieren. Es wird insofern auf die Ziffer 2.3 verwiesen

Ferner gelten die Regelungen unter Ziffer 16.1 bis 16.7 der Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen sowie Dienst- und Werkleistungen entsprechend, welche unter dem Link <a href="https://www.everllence.com/purchasing/purchasing-conditions">https://www.everllence.com/purchasing/purchasing-conditions</a> eingesehen werden können.



- Zur Bereitstellung von Ressourcen (Hardware, Software, Räumlichkeiten etc.) ist der AG nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die Nutzung der Räumlichkeiten, Flächen oder sonstigen Einrichtungen des AG - insbesondere zum Betrieb von Systemen - durch den AN bedarf eines gesonderten schriftlichen Nutzungsvertrages mit dem AG, in dem insbesondere die Nutzungsdauer und das von dem AN zu entrichtende Nutzungsentgelt festgelegt sind. Allein aus dem Umstand, dass Vertragsleistungen in den Räumen/auf dem Gelände des AG erbracht werden, ergibt sich nicht, dass der AG Ressourcen bereitstellen muss. Ressourcen, die vom AG bereitgestellt werden, dürfen vom AN und dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsleistungen verwendet werden. Kenn- bzw. Passwörter dürfen nicht gespeichert oder weitergegeben werden; diese müssen jeweils spätestens nach 90 Tagen geändert werden.
- 4.16 An vom AG dem AN zur Verfügung gestellten technischen Anforderungsprofilen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält der AG sich sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die Erbringung der Vertragsleistungen zu verwenden und nach Abschluss der Vertragsleistungen dem AG unaufgefordert zurückzugeben.
- 4.17 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend geregelt, wird der AN ohne zusätzliche Kosten für den AG alle erforderlichen Infrastrukturleistungen erbringen.
- 4.18 Der AN wird auf Wunsch Pflege- und Supportleistungen zu marktüblichen Konditionen anbieten.
- 4.19 Sofern für die Leistungserbringung des AN erforderliche, vom AG übermittelte Informationen oder Unterlagen aus Sicht des AN inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 4.20 Der AN verpflichtet sich dem AG gegenüber zu vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutzgegen störende Einflüsse, auch von dritter Seite.
- 4.21 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsdaten des AG (insbesondere Nr. und Datum der Bestellung, Kostenstelle) enthalten muss.
- 4.22 Der AN wird seine eingesetzten Mitarbeiter und die eingesetzten Subunternehmer im Hinblick auf die in Ziffer 4 genannten Anforderungen vor Beginn des

Arbeitseinsatzes schriftlich unterweisen und auf die Einhaltung verpflichten.

#### 5 Änderung der Leistung

- 5.1 Wünscht der AG nach Vertragsabschluss eine Änderung der vereinbarten Leistung, ist der AN zur Berücksichtigung der gewünschten Änderung bei der Erbringung seiner Leistung verpflichtet, es sei denn, dies ist ihm im Hinblick auf seine betriebliche Leistungsfähigkeit nicht zumutbar und er teilt dies dem AG unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens, schriftlich mit.
- 5.2 Innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens hat der AN schriftlich mitzuteilen, ob die vom AG gewünschte Änderung Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfrist hat; ergeben sich Auswirkungen, sind diese zu begründen.
- Ist zur Frage der Realisierbarkeit einer gewünschten Änderung oder zu deren Auswirkung, insbesondere auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfrist, eine umfangreiche Prüfung erforderlich, hat der AN dies innerhalb der in Ziffer 5.2 genannten Frist unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Prüfungsdauer schriftlich mitzuteilen. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 5.4 Bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung über die Durchführung einer Prüfung gemäß Ziffer 5.3 oder über die vom AG verlangte Änderung sind die Leistungen nach den vor dem Änderungsverlangen geltenden vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen, sofern nicht der AG eine Unterbrechung gemäß Ziffer 6 verlangt.

#### 6 Unterbrechung der Durchführung des Vertrages

- 6.1 Im Fall einer Mitteilung des AN gemäß Ziffer 4.17 oder eines Änderungsverlangens des AG gemäß Ziffer 5.1 kann der AG jederzeit eine Unterbrechung der Durchführung aller oder einzelner Leistungen verlangen. Verlangt der AG die Unterbrechung nicht und erkennt der AN, dass die Fortsetzung der Arbeiten auf der Grundlage der bestehenden Vorgaben zu unverwertbaren Ergebnissen führen würde, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Über die Auswirkungen der Unterbrechung ist zwischen den Vertragspartnern eine angemessene Vereinbarung zu treffen. Die vereinbarten Ausführungsfristen verändern sich entsprechend dem Umfang des durch die Unterbrechung verzögerten Teils der Leistung, maximal um die Anzahl der durch die Unterbrechung für die Vertragsdurchführung entfallenen Arbeitstage.
- 7 Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung



- 7.1 Bei außerordentlicher Kündigung durch den AG ist der AN lediglich berechtigt, seine bis zum Tage der Kündigung nachweislich erbrachten Leistungen nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zum gesamten Wert des jeweiligen Einzelauftrages zu verrechnen, soweit der AG dafür Verwendung hat. Der AG kann darüber hinaus auch teilweise fertiggestellte Leistungen gegen Erstattung der nachweislich entstandenen Kosten, höchstens aber des dem Wert der teilweise fertiggestellten Leistung im Verhältnis zum gesamten Wert des jeweiligen Einzelauftrages entsprechenden Betrages, verlangen.
- 7.2 Stellt der AN die Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall findet obige Ziffer 7.1 entsprechend Anwendung.

# 8 Mitwirkungsleistungen des AG

Erforderliche Mitwirkungsleistungen sind zu Vertragsbeginn zwischen dem AN und dem AG abzustimmen und zu vereinbaren (nachfolgend "Mitwirkungsleistungen vom AG"). Der AN wird den AG rechtzeitig über jede erforderliche Erbringung von "Mitwirkungsleistungen vom AG" im Voraus schriftlich informieren. Sofern der AG eine der "Mitwirkungsleistungen vom AG" trotz des vorherigen schriftlichen Hinweises durch den AN nicht oder nicht rechtzeitig erbracht hat, wird der AN

- i) den AG schriftlich unter Nennung der "Mitwirkungsleistung vom AG" zu deren Erfüllung unter Setzung einer angemessenen Frist (mindestens eine Woche) auffordern und
- alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, den Service auch ohne die (rechtzeitige) Erbringung der "Mitwirkungsleistung vom AG" zu erbringen.

Erst nach zweimalig erfolgter fruchtloser Aufforderung gemäß vorgenannter Ziffer (i) kann der AN evtl. anfallende, im Einzelnen nachzuweisende Mehrkosten für die Zeit nach der zweiten fruchtlosen Aufforderung vom AG verlangen.

# 9 Liefer-, Ausführungsfristen, Verzugsfolgen

- 9.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Erkennt der AN, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies sowie angemessene Abhilfemaßnahme dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt. Vorzeitige Lieferung oder Leistung und Teillieferung oder -leistung bedürfen der Zustimmung des Bestellers.
- 9.2 Der AG hat das Recht, bereits vor Eintritt der Fälligkeit der Leistungen vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn offensichtlich ist, dass der AN diese, auch wenn der AG ihm eine angemessene Nachfrist setzen würde, nicht termingerecht fertig stellen wird.

- 9.3 Hält der AN die vereinbarten Termine oder Fristen nicht ein, so gelten für die Rechtsfolge die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.4 Sind im Falle der Kündigung bzw. des Rücktritts oder der Vornahme durch einen Dritten Unterlagen oder Gegenstände erforderlich, die der AN im Besitz hat, so hat er diese unverzüglich dem AG zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Leistung durch einen Dritten behindern, ist der AN verpflichtet, eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu beschaffen.
- 9.5 Hält der AN den Leistungstermin nicht ein, so ist der AG ohne weitere Nachfristsetzung nach eigener Wahl berechtigt, Nachleistung, Schadenersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Verzugs wird Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der vereinbarten Nettovergütung pro Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5% der vereinbarten Nettovergütung zur Zahlung fällig; bei der Überschreitung von Zwischenfristen beziehen sich die Prozentsätze lediglich auf die Nettovergütung, die auf die bis zum Zwischentermin zu erbringenden Vertragsleistungen entfällt. Soweit gem. Ziffer 47.2 Schweizer Recht für diesen Vertrag gilt, beträgt die maximale Vertragsstrafe 10 % der Nettovergütung. Die Vertragsstrafe für verspätete Leistungen wird in allen Fällen kumulativ zur Vertragserfüllung eingefordert. Die Vertragsstrafe ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen und geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt dem Besteller auch dann erhalten, wenn er, nachdem der Anspruch entstanden ist, vom Vertrag zurücktritt oder die geschuldeten Leistungen durch einen Dritten ausführen lässt. Weitere Ansprüche und Rechte des AG wegen Terminüberschreitung bleiben hiervon unberührt.
- Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistungen enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Leistungen zustehenden Ansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung der Schlussrechnung.

# 10 Behinderung bei der Erbringung von Vertragsleistungen

Sieht sich der AN – gleich aus welchem Grund – bei der Erbringung der Vertragsleistungen behindert oder liegen dem AN Anhaltspunkte vor, wonach es zu einer solchen Behinderung kommen kann, wird der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich mitteilen und entsprechende Gegenmaßnahmen mit dem AG abstimmen.

# 11 Open Source Software

11.1 Im Rahmen der Vertragsleistungen ist die Verwendung von Open Source Software, die unter einer Copyleft-Lizenz steht, unzulässig; die Verwendung



sonstiger Open Source Software bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG. Beabsichtigt der AN, Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen zu verwenden, übernimmt es der AN als wesentliche Vertragspflicht, dem AG unverzüglich schriftlich

- i) mitzuteilen, welche Open Source Softwarebestandteile verwendet werden sollen,
- ii) mitzuteilen, welche Lizenzbedingungen hierfür anwendbar sind und dem AG diese in Kopie zu übergeben sowie
- iii) zu bestätigen, dass kein sogenannter Copyleft-Effekt ausgelöst wird, aufgrund dessen die Softwareleistung insgesamt als Open Source Software einzustufen wäre.

Soweit der Einsatz von Open Source Software nach Maßgabe dieser Ziffer zulässig ist, so ist der AN verpflichtet, sicherzustellen, dass der Einsatz der Open Source Software die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen durch den AG und Unternehmen der Volkswagen Gruppe nicht beschränkt.

- 11.2 Verwendet der AN im Rahmen der Vertragsleistungen Open Source Software ohne die vorherige Zustimmung des AG oder beruht die Zustimmung des AG auf schuldhaft unvollständigen oder unzutreffenden Informationen im Sinne des vorstehenden Absatzes, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder von dem AN zu verlangen, die Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen; Ziffer 29.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- 11.3 Der AN stellt dem AG innerhalb der für Rechtsmängel gemäß Ziffer 33.1 vorgesehenen Verjährungsfrist der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten aufgrund der Verwendung von Open Source Software frei. Ziffer 29.1 gilt entsprechend.
- 11.4 Sofern dies nach den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen erforderlich ist, hat der AN den Quellcode der Open Source Software spätestens zum vereinbarten Liefertermin an den AG zu übergeben.
- 11.5 Sofern der AG vor Vertragsschluss eine Zertifizierung nach ISO/IEC 5230:2020(E) vom AN verlangt, übernimmt es der AN als wesentliche Vertragspflicht, die durch einen externen Zertifizierungsdienstleister erfolgte Zertifizierung entweder in geeigneter Form bei Vertragsschluss nachzuweisen oder diese durch einen solchen durchführen zu lassen und binnen sechs Monaten nach Vertragsschluss nachzuweisen.

#### 12 Künstliche Intelligenz

12.1 Vertragsleistungen dürfen KI oder KI-Output nur enthalten, soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde oder der AG dem zuvor in Textform zugestimmt hat.

- 12.2 Der AN wird bei KI-Vertragsleistungen nach dem Stand der Technik sicherstellen und dokumentieren. dass
  - i) eine menschliche Kontrolle und Überwachung der KI erfolgt oder erfolgen kann;
  - ii) die KI eine der bestimmungsgemäßen Verwendung angemessene technische Robustheit einschließlich Widerstandsfähigkeit gegen missbräuchliche Nutzung Dritter aufweist;
  - iii) die Anforderungen dieser IT-AEB bezüglich Datenschutz- und Informationssicherheit eingehalten werden, siehe dazu insbesondere Ziffern 4.3 und 34;
  - iv) die zu Entwicklung, Validierung, Training und Testing der KI verwendeten Daten Qualitätsanforderungen erfüllen, um insbesondere fehlerhaften, verzerrenden oder diskriminierenden KI-Output zu vermeiden;
  - v) die KI angemessen nachvollziehbar und erklärbar ist und diesbezüglich entsprechende Informationen (insbesondere zu den Fähigkeiten und Grenzen der KI sowie zu den für Entwicklung, Validierung, Training und Testing der KI verwendeten Daten und Methoden) dem AG und/oder Nutzern transparent bereitgestellt werden;
  - vi) die KI keinen diskriminierenden, verzerrenden oder unfairen KI-Output generiert; und dem AG die entsprechende Dokumentation auf Nachfrage zur Verfügung stellen.
- 12.3 Bei KI-Vertragsleistungen wird der AN die Werte des gleichberechtigten Zugangs, der Geschlechtergleichstellung, kulturellen Vielfalt, Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit angemessen berücksichtigen.
- 12.4 Soweit KI-Regulierung auf die KI-Vertragsleistungen des AN oder die bestimmungsgemäße Verwendung der KI-Vertragsleistungen Anwendung findet, wird der AN die KI-Vertragsleistungen so erbringen, dass sie mit der KI-Regulierung in Einklang sind und/oder die KI-Vertragsleistungen des AN in Einklang mit der KI-Regulierung in Betrieb genommen, genutzt oder in den Verkehr gebracht werden können; es sei denn, der AN kannte die bestimmungsgemäße Verwendung der KI-Vertragsleistungen nicht, aus der die Anwendbarkeit der KI-Regulierung folgt und hätte diese auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht kennen müssen.
- 12.5 Der AN wird den AG bei der Einhaltung von Pflichten aus der KI-Regulierung in angemessenem Umfang unterstützen, die aus der bestimmungsgemäßen Verwendung der KI-Vertragsleistungen folgen. Die Unterstützungsleistungen erbringt der AN unentgeltlich, es sei denn, dies ist dem AN unzumutbar; in diesem Fall gewährt der AG dem AN eine Aufwandsentschädigung. Eine Unzumutbarkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn der AN die be-



stimmungsgemäße Verwendung der KI-Vertragsleistungen, aus der die Anwendung der KI-Regulierung folgt, nicht kannte und auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht hätte kennen müssen. Eine Aufwandsentschädigung kann der AN nur dann verlangen, wenn die Parteien diese vor Erbringung der Unterstützungsleistungen in Schriftform vereinbart haben.

12.6 Der AN stellt sicher, dass die KI-Vertragsleistungen keine Schutzrechtsverletzungen enthalten oder hervorrufen, insbesondere hinsichtlich (i) der KI selbst; (ii) der Entwicklungs-, Test- und Trainingsdaten und/oder (iii) des durch die KI-Vertragsleistungen generierten KI-Outputs; Ziffer 29 der IT-AEB (Schutzrechtsverletzungen) findet entsprechend Anwendung.

## 13 Nutzungsrechte

- Wird dem AG von dem AN Standardsoftware- auch 13.1 im Wege des Downloads - überlassen, räumt der AN dem AG hieran einfache, an Unternehmen der Volkswagen Gruppe und diesen aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Parteien gleichgestellte Unternehmen übertragbare sowie unwiderrufliche, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte ein. Wenn der AN dem AG an Software Nutzungsrechte für eine bestimmte Anzahl von Nutzern einräumt, darf diese Anzahl an Nutzern im Zweifel gleichzeitig auf die Software/Systeme zugreifen (concurrent user license). Nutzer im Sinne dieser Ziffer sind Mitarbeiter von Unternehmen der Volkswagen Gruppe sowie Dritte, die in geschäftlichen Beziehungen zu Unternehmen der Volkswagen Gruppe stehen oder von Unternehmen der Volkswagen Gruppe beauftragt sind.
- 13.2 An allen übrigen Ergebnissen und Liefergegenständen (z.B. Individualsoftware, im Rahmen eines Customizings angepasste Software, Dokumentationen, Quellcodes und Konzepte), erwirbt der AG ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte, die jede bekannte Nutzungsart, einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung und Erweiterung umfassen.
- 13.3 Der AN stellt sicher, dass sämtliche bei Erbringung der Vertragsleistungen entstehenden Arbeitnehmererfindungen kostenlos auf den AG übertragen werden.
- 13.4 Sämtliche Rechte im Sinne dieser Klausel können durch den AG oder durch vom AG beauftragte Dritte ausgeübt werden, sofern die Ausübung durch die vom AG beauftragten Dritten lediglich für die Geschäftszwecke des AG erfolgt.

#### 14 Eigentum

- 14.1 An sämtlichen dem AG auf Dauer zu überlassenden (körperlichen) Liefergegenständen räumt der AN dem AG mit ihrer Erstellung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand das Eigentum ein.
- 14.2 Der AN verpflichtet sich, dem AG das Eigentum an den Liefergegenständen frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

#### 15 Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 15.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Ort desjenigen der Betriebe des AG, für den die Vertragsleistungen bestimmt sind. Stellt der AN dem AG Software zum Download zur Verfügung, so ist seine Leistungspflicht erst mit erfolgreichem Download erfüllt.
- 15.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ergebnisse oder Liefergegenstände geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem vom AG genannten jeweiligen Bestimmungsort über; bei Teillieferungen oder leistungen erst dann, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig erfolgt ist.

# 16 Überlassung von Hardware

Für Vertragsleistungen bei der Überlassung von Hardware gilt:

- Der AN überlässt dem Besteller Hardware mit Em-16.1 bedded-Software und/oder Betriebssoftware sowie dazugehöriger Dokumentation. Hinsichtlich der Embedded-Software und der Betriebssoftware gilt Ziffer 13.1; soweit es sich bei der Embedded-Software und/oder Betriebssoftware um Individualsoftware handelt, gilt stattdessen die Ziffer 13.2. Für Embedded-Software und Betriebssoftware gelten ausschließlich diese IT-AEB; falls der Besteller Lizenzbedingungen / Nutzungsbedingungen der Embedded-Software und Betriebssoftware anerkennt, so finden ausschließlich Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüber hinaus gehende Regelungen, insbesondere zu Gewährleistung, zu Haftung, zu Steuern, zum anwendbaren Recht und/oder zum Gerichtsstand.
- 16.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsdaten des Bestellers (insbesondere Nr. und Datum der Bestellung, Kostenstelle) enthalten muss.
- 16.3 Der AG muss Verpackungen nicht an den AN zurückgeben. Auf Wunsch des AG wird der AN Verpackungen am Erfüllungsort nach Ziffer 15.1 dieser IT-AEB auf seine Kosten zurücknehmen.
- 16.4 Der AN wird dem AG auf Wunsch zu marktüblichen Konditionen Supportleistungen anbieten.

#### 17 Cloud Services

Für Cloud Services gilt:

17.1 Vertragsleistungen



- Der AN stellt dem AG die für die Nutzung der Cloud Services erforderlichen Zugangsdaten und -mittel (z.B. Benutzernamen, Passwörter, Zugangsschlüssel oder Zugangssoftware) rechtzeitig vor Inbetriebnahme und auf Wunsch jederzeit während der Vertragslaufzeit unentgeltlich zur Verfügung.
- ii) Für Cloud Services gelten die Bestimmungen in Ziffer 11 entsprechend, soweit bei der Erbringung der Vertragsleistungen (i) Open Source Software oder Teile davon auf Systemen und/oder in Produkten des AG oder Dritter gespeichert werden, wobei eine nur vorübergehende Speicherung (z.B. das Laden einer Kopie in den Arbeitsspeicher) genügt, oder (ii) ein Copyleft-Effekt (z.B. bei Fernzugriff) ausgelöst wird.
- iii) Cloud Services unterliegen vor deren Inbetriebnahme der Freigabe des AG in Textform. Vor der Freigabe wird eine für die Erstellung vereinbarte Vergütung nicht fällig und die Laufzeit (Mietzeit) beginnt nicht.
- iv) Soweit in dem Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Verfügbarkeit der Cloud Services 99,98% bezogen auf den Kalendermonat.
- v) Das System sollte eine föderierte Identität mit dem AG nutzen, um einen zuverlässigen und 18 nachvollziehbaren Service für den AG bereitzustellen.
- vi) Der AN wird für die Cloud Services ohne zusätzliche Vergütung fortlaufend Pflegeleistungen erbringen und die Cloud Services an den aktuellen Stand der Technik anpassen.
- vii) Soweit Supportleistungen nicht bereits in Vertragsleistungen enthalten sind, wird der AN dem AG auf dessen Wunsch zu marktüblichen Konditionen Supportleistungen anbieten.
- viii)Der AN wird regelmäßige Datensicherungen vornehmen bzw. ermöglichen. Die Datensicherungen sind in angemessenem Verhältnis zum Verlust- und Schadensrisiko, mindestens jedoch täglich vorzunehmen bzw. zu ermöglichen. Der AN hat sicherzustellen, dass die Datensicherungen dazu geeignet sind, den Verlust von Daten des AG zu verhindern. Auf Verlangen des AG sind die Sicherungskopien herauszugeben.
- ix) Der AN ist ohne vorherige Zustimmung des AG nicht berechtigt, Änderungen an dem Dateiformat der Everllence Daten vorzunehmen, es sei denn, dies ist zur Erbringung der Vertragsleistungen zwingend erforderlich; hierüber hat der AN den AG unverzüglich in Textform zu informieren.
- x) Bevor der AN für den AG relevante Änderungen (z.B. Schnittstellen) an den Cloud Services implementiert, hat er dem AG rechtzeitig die für eine ununterbrochene Fortsetzung der vertragsgemäßen Nutzung der Cloud Services erforderlichen Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen.
- xi) Bei der Erbringung der Cloud Services hat der

- AN mindestens die Anforderungen und Standards des IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten
- xii) Der AN wird Everllence Daten nur an den vertraglich vereinbarten Standorten verarbeiten und den Ort der Verarbeitung nicht ohne Zustimmung des AG in Schriftform ändern. Dies gilt auch für externe Backup-Server sowie für Ausfallrechenzentren, die bei einem Ausfall von Applikationen, Software und/oder Infrastruktur oder bei einem vertraglich beschriebenen Notfall eingesetzt werden.
- xiii) Alle entdeckten Schwachstellen, die die Sicherheit der Cloud Services beeinträchtigen könnten, sollten so schnell wie möglich behoben und dem AG in Schriftform mitgeteilt werden.

#### 17.2 Lizenz / Nutzungsrechte

Der AN räumt dem AG nicht ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, innerhalb der Volkswagen Gruppe übertragbare und (auch in mehreren Stufen) unterlizenzierbare Rechte ein, die über die Cloud Services bereitgestellte Software vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.

### 8 Pflege- und Supportleistungen

Für Vertragsleistungen bei Pflege- und Supportleistungen gilt:

- 18.1 Im Rahmen von Supportleistungen behebt der AN Fehler und Störungen innerhalb der vereinbarten Zeiten, jedenfalls aber innerhalb einer im Hinblick auf die Risiken und Auswirkungen der Fehler und Störungen angemessenen Frist.
- 18.2 Soweit Pflegeleistungen vereinbart wurden, wird der AN den Liefergegenstand laufend weiterentwickeln und dem AG Patches, Updates, Upgrades und neue Programmversionen zur Verfügung stellen.
- 18.3 Für sämtliche Patches, Updates, Upgrades oder neue Programmversionen gilt die Ziffer 13.1 entsprechend; soweit es sich hierbei um Individualsoftware handelt, gilt stattdessen die Ziffer 13.2.

#### 19 Leistungsschutzrechte

Soweit Gegenstand der Vertragsleistungen die Lieferung oder Bereithaltung von für den AN eigenen oder von ihm beizustellenden Inhalten/Informationen ist (content providing), wird der AN auf seine Kosten sämtliche für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte von den Urhebern/Rechteinhabern oder den die Rechte verwaltenden Verwertungsgesellschaften erwerben. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der AN dieser Verpflichtung nicht oder in nicht hinreichendem Umfang nachgekommen ist, es sei denn, dies beruht nicht auf seinem Verschulden.

#### 20 Abnahme



Handelt es sich bei den Vertragsleistungen um werkvertragliche Leistungen oder ist eine Abnahme der Vertragsleistungen vereinbart, gilt Folgendes:

- 20.1 Die Erfüllung der in Ziffer 4 beschriebenen Anforderungen sowie insbesondere die Vorlage der Dokumentation gemäß Ziffer 4.2. ist Voraussetzung für die Anzeige der Bereitschaft zur Abnahme gemäß Ziffer 20.2.
- 20.2 Der AN zeigt die Bereitschaft zur Abnahme der Vertragsleistungen schriftlich an. Die Vertragspartner stimmen sodann Zeitpunkt und Ort der Entgegennahme der Vertragsleistungen ab. Falls der AG hiervon nicht im Einzelfall schriftlich absieht, wird ein mindestens fünfzehn (15) aufeinander folgende Arbeitstage laufender Abnahmetest unter simulierten und/oder realen Einsatzbedingungen durchgeführt. Der AG wird in Abstimmung mit dem AN die genauen Details sowie insbesondere den Zeitraum dieses Abnahmetests festlegen. Der AG kann zudem den Abnahmetest selbst durchführen aber auch von dem AN verlangen, dass dieser den Abnahmetest im Beisein des AG durchführt. In diesem Zusammenhang ist der AG berechtigt, die Erfüllung der insbesondere in Ziffer 4 und Ziffer 11 beschriebenen Anforderungen mithilfe von Codescanning-Tools zu überprüfen oder durch den AN überprüfen zu lassen. Die bei dem Abnahmetest auftretenden Mängel werden vom AG protokolliert.
- Liegen keine oder lediglich unwesentliche Mängel 20.3 im Sinne des § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB bzw. "unerheblichen" Sachmangel im Sinne des Art. 197 OR vor, erklärt der AG bei einer Abnahme ohne Abnahmetest innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Entgegennahme der Vertragsleistungen und bei einer Abnahme mit Abnahmetest innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Abschluss des Abnahmetests schriftlich die Abnahme, sofern nicht einvernehmlich eine längere Frist vereinbart wird. Jede Abnahme durch den AG bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Abnahmeerklärung durch den AG; eine stillschweigende oder konkludente Abnahme ist ebenso ausgeschlossen wie eine Abnahmefiktion. Der AG ist nicht zu Teilabnahmen verpflichtet. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt den AG nicht, bei der Gesamtabnahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen offenkundig werden. Die vorstehende Regelung lässt bei Anwendung deutschen Rechts § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB unberührt. Ferner erfolgt die obige Abnahme dann nicht, wenn insbesondere folgende Unterlagen dem AG nicht im Original übergeben worden sind:
  - i) alle Prüf- und Abnahmebescheinigungen, die zur Benutzung und Inbetriebnahme der Leistungen des AN erforderlich sind,
  - ii) eine von ihm aufgrund des Vertrages zu erstellende Bestandsdokumentation,

- iii) die Liste aller von ihm eingesetzten Subunternehmer und der von ihnen eingesetzten Subunternehmer, soweit dies vereinbart ist,
- iv) Gebrauchsanweisungen und Bedienungs- und Wartungsanleitungen, sofern diese für die Nutzung der vom AN erbrachten Leistungen erforderlich sind,
- v) sämtliche vom AN zu beschaffenden erforderlichen behördlichen Genehmigungs- und Abnahmeunterlagen, soweit notwendig.
- 20.4 Der AN hat M\u00e4ngel, die die Abnahme hindern, unverz\u00fcglich zu beseitigen und seine Leistungen erneut zur Abnahme vorzulegen. Die vorstehenden Vorschriften der Ziffern 20.1 bis 20.3 gelten f\u00fcr eine erneute Abnahme entsprechend.

# 21 Übergabe

Soweit es sich bei den Vertragsleistungen um kaufvertragliche Leistungen handelt und/oder eine Übergabe vereinbart ist, zeigt der AN die Übergabe der Vertragsleistungen mindestens zehn (10) Arbeitstage vor der beabsichtigen Übergabe schriftlich an und stimmt mit dem AG Übergabeort und genauen Übergabezeitpunkt ab.

### 22 Untersuchungspflicht, Mängelrüge

Soweit der AG nach dem Gesetz eine Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge trifft, ist es rechtzeitig, wenn der AG offenkundige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach Lieferung/Übergabe und sonstige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Entdeckung anzeigt.

# 23 Vergütung

- 23.1 Die in der Beauftragung ausgewiesene Vergütung ist bindend. Die Preise gelten für Lieferungen "frei Lieferanschrift" einschließlich Verpackung und Versicherung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung besteht nur bei besonderer Vereinbarung. Auf Wunsch des AG wird der AN die Verpackung jedoch am Erfüllungsort nach Ziffer 15.1 dieser IT-AEB auf seine Kosten zurücknehmen. Mit der in der Beauftragung ausgewiesenen Vergütung sind sämtliche Vertragsleistungen abgegolten.
- 23.2 Ist in der Beauftragung eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, erbringt der AN seine Leistungsnachweise durch Erfassungsbelege, die vom
  AG zur Verfügung gestellt und gegengezeichnet
  werden; ein Muster-Erfassungsbeleg, dem die erforderlichen Angaben entnommen werden können
  wird vom AG dem AN auf Nachfrage zur Verfügung
  gestellt. Der AN wird dem AG die Erfassungsbelege
  wöchentlich zur Gegenzeichnung vorlegen.

# 24 Reise-, Übernachtungskosten

Reise- und Übernachtungskosten werden nur erstattet, soweit die jeweilige Beauftragung dies ausdrücklich vorsieht und die betreffende Dienstreise



sowie die entstehenden Kosten vom AG vorab schriftlich gebilligt wurden.

#### 25 Rechnungsstellung

- 25.1 Rechnungen sind zu den im Anhang Rechnungsstellung aufgeführten Bedingungen zu übermitteln.
- 25.2 Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen.
- 25.3 Sofern ein Bonus vereinbart wurde, ist auf jeder Rechnung der Hinweis "im Voraus vereinbarte Entgeltminderung" aufzunehmen.

### 26 Zahlungsbedingungen, Steuern

- 26.1 Sofern individuell im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist die Vergütung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisenden Rechnung des AN bei der in Ziffer 25 genannten zuständigen Stelle zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch nur ein, wenn die Vertragsleistungen von dem AN vollständig erbracht und vom AG abgenommen bzw. vollständig an den AG übergeben wurden.
- 26.2 Die Vergütung versteht sich jeweils als Nettovergütung und ist zzgl. der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- 26.3 Infolge vollmaschineller Bearbeitung bezahlt der AG Rechnungen jeweils nur am 5., 15. und 25. eines Monats. Fallen diese Tage auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Absendetag der Zahlungsmittel. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 26.4 Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung.
- 26.5 Bei fehlerhafter Lieferung ist der AG berechtigt die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 26.6 Sämtliche direkte Steuern (z.B. Quellensteuer), die in Deutschland aufgrund der an den AN geleisteten Vergütung erhoben oder abgeführt werden, gehen zu Lasten des AN. Sofern der AG gesetzlich dazu verpflichtet ist, von zumindest einem Teil der Vergütung eine Abzugssteuer (z.B. Quellensteuer) einzubehalten, wird lediglich der Differenzbetrag ausgezahlt. Die evtl. anfallende Abzugssteuer wird quartalsweise an das für den AG zuständige Finanzamt gezahlt. Sofern ein für Vertragsleistungen gültiges Doppelbesteuerungsabkommen eine Reduzierung bzw. Freistellung von Abzugssteuern vorsieht, wird die sich daraus ergebende höhere Vergütung nur dann ausgezahlt, wenn spätestens

im Auszahlungszeitpunkt eine gültige Bescheinigung vorliegt, die den AG berechtigt, einen geringeren Steuerabzug vorzunehmen, sofern dies das jeweilige anwendbare Recht vorschreibt. Über die evtl. einbehaltene Abzugssteuer wird der AG dem AN eine entsprechende Steuerbescheinigung im Original zur Verfügung stellen. Ein Zahlungsverzug gemäß Ziffer 27 dieser IT-AEB liegt für evtl. einbehaltene Abzugssteuern nicht vor.

# 27 Zahlungsverzug

- 27.1 Der AG kommt nur nach Eintritt der Fälligkeit und Zugang einer schriftlichen Mahnung des AN in Zahlungsverzug.
- 27.2 Dem AN steht an den Vertragsleistungen wegen Zahlungsverzuges des AG ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern der AG mit einem nicht unerheblichen Betrag in Verzug kommt und trotz schriftlicher Androhung der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts, schriftlicher Mahnung und schriftlicher Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist von mindestens vier (4) Wochen nicht gezahlt hat.

#### 28 Mängelansprüche, Gewährleistung

- Außer bei Dienstleistungen ist der AG berechtigt im Falle von Mängeln an den Vertragsleistungen unter Setzung einer angemessenen Frist Nacherfüllung (nach Wahl des AG Mängelbeseitigung oder die erneute Erbringung der Vertragsleistungen) zu verlangen. Sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten trägt der AN. Kommt der AN dem Verlangen auf Nacherfüllung nicht oder nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der AG berechtigt:
  - i) den Mangel selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen vom AN zu verlangen oder
  - ii) die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen oder
  - iii) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und eine bereits gezahlte Vergütung zurückzuverlangen und
  - iv) Ersatz des dem AG aufgrund des Mangels entstandenen Schadens sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die der AG im Vertrauen auf den Erhalt der mangelfreien Vertragsleistungen gemacht hat.

Im Falle eines Teilrücktritts bzw. der Kündigung erhält der AN eine Vergütung nur für die als mangelfrei abgenommenen und nicht von dem Teilrücktritt erfassten bzw. nach der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen, sofern diese für den AG wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Das Recht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bleibt vorbehalten. Daneben stehen dem AG die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.

28.2 Soweit der AG im Rahmen einer Softwarepflege Softwareteile von dem AN überlassen werden,



werden Mängel hieran sowie Mängel im Zusammenspiel der Software(teile) mit der gepflegten Software nach den Regelungen des Pflegevertrages beseitigt. Endet der Pflegevertrag vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, so stehen dem AG in Ansehung solcher Mängel die Rechte gemäß Ziffer 28.1 ungekürzt zu.

28.3 Soweit Vertragsleistungen für die Serie bestimmt sind (Produktionsmaterial), verjähren diesbezügliche Mängelansprüche bei Sachmängeln allerdings abweichend von der vorstehenden Regelung mit Ablauf von zwei (2) Jahren seit Abnahme der jeweiligen Vertragsleistung, bei Verwendung im LKW mit Fahrzeugersatzleistungen, bei Verwendung in Marine Motoren mit FAT, bei Kraftwerksmotoren und anderen Maschinenlieferungen mit deren Abnahme oder bei Ersatzteil-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von drei (3) Jahren seit Lieferung an den AG.

#### 29 Schutzrechtsverletzungen

- Verletzen Vertragsleistungen Rechte Dritter (ein-29.1 schließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte), wird der AN im Rahmen der Nacherfüllung alles Zumutbare tun, um durch einen Rechtserwerb vertragsgemäße Zustände herzustellen. Gelingt der Rechtserwerb nicht, wird der AN dem AG für ihn gleichwertige Vertragsleistungen und Liefergegenstände (insbesondere die Dokumentation) zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vereinbarte Nutzbarkeit der Vertragsleistungen und Liefergegenstände durch den AG nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der AN hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der Vertragsleistungen zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.
- 29.2 Der AN stellt dem AG der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen Verletzung der Rechte Dritter frei, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten, etwa weil die Rechtsverletzung ausschließlich auf einer nach den Nutzungsbedingungen des AN unzulässigen Nutzung der Vertragsleistungen durch den AG beruht (z.B. unzulässige Verbindung einer Software mit Drittsoftware).
- 29.3 Der AN ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den AG wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Vertragsleistungen verpflichtet, die Rechtsverteidigung für den AG auf eigene Kosten eigenständig zu führen. Der AG wird den AN bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des AN unterstützen. Der AG ist berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, wird sich jedoch hierbei mit dem AN

- abstimmen. Auch in diesem Falle ist der AN verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.
- 29.4 Ansprüche von des AG nach dieser Ziffer 29 verjähren binnen zwei Jahren, zu rechnen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Dritte den jeweiligen Anspruch erstmals gegenüber dem AG behauptet hat.

### 30 Weitere Beteiligung des Urhebers

Der AN stellt dem AG innerhalb der für Rechtsmängel gemäß Ziffer 33.1 vorgesehenen Verjährungsfrist von allen Ansprüchen frei, die an der Erstellung der Ergebnisse beteiligte Urheber gegenüber dem AG geltend machen.

Auskunfts-, Vorlage-, Besichtigungsansprüche Auskunfts-, Vorlage- und Besichtigungsansprüche stehen dem AN ausschließlich gemäß §§ 101 bis 101b UrhG und nach Leistung eines Vorschusses in Höhe der dem AG voraussichtlich entstehenden angemessenen internen und externen Kosten sowie nach Leistung einer angemessenen Sicherheit wegen der Gefahr und wegen möglicher dem AG aufgrund der Maßnahme entstehender Schäden durch Hinterlegung von Geld oder Gestellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu. Kosten im Sinne dieser Ziffer 31 sind insbesondere Aufwendungen für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der begehrten Maßnahme, Aufwendungen für die verhältnismäßige, insbesondere datenschutz- und vertraulichkeitskonforme Planung und Ausgestaltung der begehrten Maßnahme sowie Aufwendungen für die Durchführung der begehrten Maßnahme einschließlich der durch eine Gebrauchseinschränkung und/oder -entziehung aufgrund der begehrten Maßnahme entstehenden Nachteile; solche Kosten sind ersatzfähig nach Maßgabe von § 101a Abs. 5 UrhG. Die Höhe eines Kostenvorschusses, die Höhe einer Sicherheit sowie den Ort, an dem die Auskunft, Vorlage oder Besichtigung durchgeführt wird, legt der AG nach billigem Ermessen fest; § 315 BGB gilt entsprechend.

# 32 Haftung

Der AG kann von dem AN den Ersatz sämtlicher Schäden verlangen, die von dem AN bzw. dessen Organen, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, Vertretern, Erfüllungsgehilfen sowie sonstigen von dem AN eingeschalteten Dritten verursacht wurden, soweit diese Schäden entweder auf einer Garantie, auf einer Zusicherung oder auf einer Pflichtverletzung des AN beruhen (insbesondere Mangel-, Mangelfolge-, Vermögens-, Vermögensfolgeschäden und nutzlose Aufwendungen). Beruhen die Schäden auf einer Pflichtverletzung, haftet der AN jedoch nicht, soweit er nachweist, dass die Pflichtverletzung nicht auf seinem Verschulden beruht. Daneben stehen dem AG die gesetzlichen Schädensersatzansprüche zu.

#### 33 Verjährung



- 33.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt bei Sachmängeln zwei (2) und bei Rechtsmängeln, soweit nichts anderes bestimmt ist drei (3) Jahre; sollte die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt bei abnahmebedürftigen Vertragsleistungen mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Vertragsleistungen mit der Übergabebestätigung durch den AG, ansonsten nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Softwareteile, die dem AG im Rahmen einer Softwarepflege überlassen werden.
- 33.2 Für Haftungs- und sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### 34 Datenschutz

- 34.1 Die Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung der weitergegebenen personenbezogenen Daten (wie sie nach dem jeweils anwendbaren Recht definiert sind) jederzeit alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der anwendbaren Datenschutzgesetze, zu beachten.
  - Der AN nimmt die Datenschutzerklärung von Everllence zur Kenntnis, die unter <a href="https://www.ever-llence.com/dataprotection">https://www.ever-llence.com/dataprotection</a> zugänglich ist.
  - Für den Fall, dass eine Partei (nachfolgend "Datenempfänger") bei Vertragsschluss oder im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, für die die andere Partei verantwortlich ist (nachfolgend "Datenübermittler"), gelten ergänzend zu den geltenden Datenschutzgesetzen die folgenden Bestimmungen:
  - i) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag verarbeitet ("Zweckbindung").
  - ii) Der Datenempfänger stellt sicher, dass seine Mitarbeiter nur insoweit Zugang zu personenbezogenen Daten haben, als dies für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist. Alle Mitarbeiter sind schriftlich zu verpflichten, die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Der Nachweis für diese Einhaltung ist dem Datenübermittler auf Verlangen zu erbringen.
  - iii) Der Datenempfänger wird technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten und diese dauerhaft zu sichern. Auf Verlangen hat der Datenempfänger Nachweise über die Durchführung der genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu erbringen.
  - iv) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenempfänger mit Sitz in Drittländern ist nur unter Einhaltung der in den jeweiligen und anwendbaren Datenschutzgesetzen festgelegten Bedingungen zulässig. Der Datenübermittler

- muss über die geltenden Einwilligungen oder die Rechtsgrundlage verfügen, um die Übermittlung der Daten durchzuführen.
- v) Der Datenempfänger hat die Daten unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind, und zwar gemäß den einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- vi) Für den Fall, dass personenbezogene Daten vom Datenempfänger im Auftrag des Datenübermittlers verarbeitet werden, wird zwischen den Parteien ein entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.
- 34.2 Vertragsleistungen müssen die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen. Sie müssen insbesondere nach den Grundsätzen von Privacy by Design und Privacy by Default konzipiert, hergestellt und konfiguriert sein. Der AN dokumentiert dies und stellt dem Besteller die entsprechende Dokumentation zur Verfügung. Diese hat insbesondere Angaben zu den Grundsätzen des Datenschutzes und deren Umsetzung, zu Löschmöglichkeiten sowie zu der Umsetzung von Betroffenenrechten zu enthalten. Ziel ist insbesondere, dem Besteller in Bezug auf die Vertragsleistungen, die zur Erfüllung seiner Rechenschaftspflicht notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Vertragsleistungen dürfen insbesondere keine Funktionen enthalten, die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den AN oder durch Dritte ermöglichen (einschließlich sogenannter Calling-Home-Funktionen), es sei denn, dies ist ausdrücklich im Vertrag vereinbart.

#### 35 **Geheimhaltung**

- 35.1 Der AN wird die Geschäftsbeziehung mit dem AG sowie sämtliche im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgetauschten Informationen streng geheim halten.
- 35.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Beendigung oder vollständiger Abwicklung der jeweiligen Beauftragung für einen Zeitraum von neun (9) Jahren weiter.
- 35.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von einem Vertragsschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse.
- 35.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der separaten Geheimhaltungsverpflichtungserklärung, die durch den AG vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellt wird., Der AN wird dieses Dokument unterzeichnen und an den AG zurücksenden, sofern dies nicht bereits geschehen ist.
- 35.5 Sollte im Vorfeld für diese Leistungen eine Geheimhaltungsvereinbarung bereits in der Angebotsphase abgeschlossen worden sein, so gilt diese auch für diesen Vertrag und ersetzt für den Zeitraum ihrer Gültigkeit die Regelungen unter Ziffer 35.1, 35.3



und 35.4.

#### 36 Sub-, Nachunternehmer

Die Übertragung der Erbringung von Vertragsleistungen auf Dritte durch den AN bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der AN hat die ihm auferlegten Verpflichtungen an den eingeschalteten Dritten schriftlich weiterzugeben und dem AG dies auf Nachfrage nachzuweisen. Eine Übertragung von Vertragsleistungen durch den AN auf natürliche (Einzel-) Personen als Selbständige (Freelancer) ist unzulässig. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der AN diesem Verbot nicht nachgekommen ist, es sei denn, dies beruht nicht auf seinem Verschulden. "Dritte" im Sinne dieser Ziffer 36 sind insbesondere auch mit dem AN gemäß Ziffer 15 ff. AktG (oder vergleichbarer Gesetzgebung) verbundene Unternehmen.

# 37 Referenznennung, Werbung

Auf die Geschäftsverbindung zu dem AG darf der AN in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung der Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen des AG.

# 38 Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko der jeweiligen Beauftragung angemessenen Deckungssumme abzuschließen, aufrechtzuerhalten und dem AG dies auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

# 39 Audits bei dem AN

Der AN räumt dem AG das jederzeit auszuübende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen dem AG und dem AN bei dem AN einzusehen und zu überprüfen sowie Maßnahmen der IT- und Datensicherheit zu überprüfen; der AG oder vom AG beauftragte Dritte dürfen hierzu die Räume des AN während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Die Kosten der Überprüfung trägt der AN, wenn hierbei Verstöße gegen die Vereinbarungen der jeweiligen Beauftragung und/oder diese IT-AEB festgestellt werden, es sei denn, solche Verstöße beruhen nicht auf einem Verschulden des AN.

#### 40 Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse

Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen des Unternehmens des AN, die sich während der Laufzeit einer Beauftragung durch den AG ergeben und die vom AN der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen (z.B. durch Eintragung in das Handelsregister), sind dem AG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sofern mit diesen Änderungen eine Änderung der Kontrollverhältnisse bei dem AN verbunden ist (z.B. wenn die Mehrheit

der Geschäftsanteile veräußert wird oder Dritte beherrschenden Einfluss erlangen), die geeignet ist, die Interessen des AG zu beeinträchtigen, ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.

# 41 **Abtretungsverbot**

Die Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten durch den AN bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG, welche nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen den AG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN seine Forderung gegen den AG ohne die Zustimmung des AG ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam; der AG kann jedoch mit befreien der Wirkung nach Wahl des AG an den AN oder den Dritten leisten.

# 42 Migrationsunterstützung

- 42.1 Sobald der AN Vertragsleistungen (insbesondere Cloud-Services) für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten erbracht hat, wird der AN jederzeit auf Wunsch des Bestellers gegen gesonderte, marktübliche Vergütung den AG in angemessenem Umfang dabei unterstützen, den Übergang zu einer anderweitigen technischen Lösung oder zu einem anderen Anbieter bei unterbrechungsfreier Verfügbarkeit der betroffenen Dienste und/oder Systeme zu erleichtern (Migrationsunterstützung). Dies gilt nicht, soweit dem AN die Erbringung von Leistungen der Migrationsunterstützung aufgrund der besonderen Umstände der Vertragsbeendigung unzumutbar ist.
- 42.2 Im Rahmen der Migrationsunterstützung wird der AN für den AG auf dessen Wunsch die von der Beendigung betroffenen Vertragsleistungen zu den bisherigen Konditionen weiter erbringen. Soweit es hierbei für den AN nachweislich zu erhöhten Aufwänden bei der Leistungserbringung kommt, kann der AN eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen.
- 42.3 Im Rahmen der Migrationsunterstützung wird der AN dem AG auf dessen Wunsch und gegen gesonderte, marktübliche Vergütung weitere Migrationsleistungen anbieten, insbesondere ein Migrationskonzept mit der detaillierten Planung der einzelnen Migrationsschritte erstellen oder bei der Erstellung unterstützen und dem AG zur Infrastruktur gehörende Hard- und Software sowie sonstige für den Betrieb der Dienste erforderliche Gegenstände und Rechte anbieten.

#### 43 Feedback

Der AG kann dem AN freiwillig Feedback übermitteln. An diesem Feedback erhält der AN ein einfaches, unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht das Feedback für die Verbesserung der Vertragsleistungen oder seiner Produkte



zu verwenden. Sollte das Feedback schutzrechtsfähige Teile enthalten, werden dem AN keine Rechte daran eingeräumt. Die Herkunft des Feedbacks darf durch den AN nicht offengelegt werden. Die Ziffern 35 und 36 bleiben von dieser Ziffer 43 unberührt. Jegliche Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln des Feedbacks sind ausgeschlossen, es sei denn, der Besteller handelte arglistig. Der AG übernimmt keine Garantie für das Feedback und haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### 44 Abweichende Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

### 45 Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

- 45.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen bzw. von diesen Vertragsbestimmungen in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen nichtig sein bzw. werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt.
- 45.2 Sollten bei der Durchführung des Vertrages Lücken auftreten, so sind diese durch Regelungen zu beheben, die dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am nächsten kommen.

# 46 Eskalationsverfahren

- 46.1 Sollten aus diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung gemäß dem nachfolgend beschriebenen Eskalationsverfahren beizulegen.
- 46.2 Besteht zwischen den Parteien eine Streitigkeit, so ist jede Partei berechtigt, das Eskalationsverfahren durch Anzeige gegenüber dem Projektleiter bzw. benannten Ansprechpartner der anderen Partei einzuleiten. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der anderen Partei ein vollständiges Bild über den Gegenstand der Streitigkeit zu verschaffen.
- 46.3 Sofern die Projektleiter bzw. benannten Ansprechpartner nicht in der Lage sind, die Streitigkeit innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach der Einleitung des Eskalationsverfahrens beizulegen oder eine der Parteien der Ansicht ist, dass die Streitigkeit nicht auf diese Weise beigelegt werden kann, kann er durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei verlangen, dass die Streitigkeit an den Lenkungskreis bzw. in die nächsthöhere Hierarchieebene gegeben wird, damit diese eine einvernehmliche Lösung finden kann.
- 46.4 Die in Ziffer 45.2 genannten Fristen für die Eskalation einer Streitigkeit gelten nicht, wenn eine Partei der anderen mitteilt, dass eine Lösung der Streitigkeit dringend geboten ist. In diesem Fall kann die Eskalation unverzüglich erfolgen.

- 46.5 Soweit die Parteien eine Streitigkeit im Laufe des Eskalationsverfahrens beilegen, werden sie die erzielte Einigung schriftlich festhalten und die schriftliche Vereinbarung als Anlage diesem Vertrag beifügen.
- 46.6 Erst nach erfolglosem Durchlaufen der Eskalation auf der letzten Stufe gemäß dieser Ziffer kann der Rechtsweg angerufen werden. Davon abweichend kann der Rechtsweg beschritten werden,
  - i) sofern die Parteien nicht innerhalb von 45 Tagen eine Einigung erzielt haben (inkl. Eskalation gemäß Ziffer 45.3) nach schriftlicher Androhung der Beschreitung des Rechtswegs und unter Setzung einer angemessenen Frist von 10 Werktagen
  - ii) oder von jeder Partei sofort, wenn der der Eintritt der Verjährung droht.

#### 47 Gerichtsstand

- 47.1 Soweit der AG Everllence SE ist und der AN seinen Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt die folgende Rechts- und Gerichtsstandsklausel:
  - i) Gerichtsstand ist Augsburg. Der AG kann jedoch nach seiner Wahl den AN auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
  - ii) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Kollisionsnormen (Internationales Privatrecht) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.
- 47.2 Soweit der Besteller Everllence Schweiz AG ist oder der AN seinen Geschäftssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt die folgende Rechts- und Gerichtsstandsklausel:
  - Alle Streitigkeiten, die sich aus und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich, Schweiz. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren sowie die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren sind nicht anwendbar. Die Parteien werden die Existenz des Schiedsverfahrens vertraulich behandeln. Gleiches gilt für Informationen und Dokumente, die im Rahmen eines solchen Verfahrens zugänglich gemacht werden oder sonst im Zusammenhang hiermit stehen.
  - ii) Es gilt das Recht der Schweiz. Die Anwendung der Kollisionsnormen (Internationales Privatrecht) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.



#### 48 Verbindliche Textfassung

Diese IT-AEB liegen in deutscher und englischer Fassung vor, wobei die deutsche Originalfassung maßgebend ist.

#### 49 Rangfolge der Dokumente

Diese IT-AEB beinhalten für jeden Vertrag, der in den Anwendungsbereich der IT-AEB fällt, die allgemeinen anwendbaren Regelungen in der nachstehenden Rangfolge, wobei die zuerst genannten Bestimmungen bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten haben:

- a) Die Beauftragung
- b) die IT-AEB,
- c) die Regelungen der (sonstigen) Anlagen zum Einzelvertrag wie z.B. Informationssicherheit-Handlungsanweisung für Dienstleister von Everllence,
- d) Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen sowie Dienst- und Werkleistungen,
  e) Code of Conduct für Lieferanten und Business
- Partner



### Anhang I.

# Rechnungsstellung Everlience SE

- 1) Rechnungen sind in elektronischer Form wie folgt zu übermitteln:
  - Im PDF-Format
  - Eine Rechnung je PDF-Datei
  - Nicht mehr als eine Rechnung je PDF-Datei
  - Keine Anhänge wie z.B. Stundennachweise, begründende Unterlagen etc. in separaten Dateien
  - Eine E-Mail darf beliebig viele Rechnungen in einzelnen PDF-Dateien enthalten, solange folgende Kriterien erfüllt sind:
    - Gesamtgröße maximal 50 MB
    - Keine Einzeldatei über 10 MB
    - o Keine im Windows-System ungültige Zeichen im Dateinamen
    - o Keine geschachtelten E-Mails mit Anhängen
    - Keine passwortgeschützten PDF-Dateien
    - Keine digital signierte E-Mail
  - Die PDF-Datei sollte idealerweise dem ZUGFeRD-Standard entsprechen Weiterführende Informationen hierzu finden Sie hier: <a href="www.ferd-net.de">www.ferd-net.de</a>

Für Rechnungen an Everllence - Augsburg, Hamburg (Rossweg/Baumwall) oder Rostock benutzen Sie bitte folgende E-Mail-Adresse:

incoming-invoice-aug@everllence.com

Für Rechnungen an Everllence - Oberhausen, Berlin, Ravensburg und Hamburg (Hermann-Blohm-Straße) benutzen Sie bitte folgende E-Mail-Adresse: incoming-invoice-obh@everllence.com

Für Rechnungen an Everllence Schweiz AG benutzen Sie bitte folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:incoming-invoice-zrh@everllence.com">incoming-invoice-zrh@everllence.com</a>